

Zusätzliche Informationen findet man auf folgenden Internetseiten:

Medienerlass vom Unterrichtsministerium:

<http://www.bmbwk.gv.at/ministerium/rs/2004-20.xml>

Urheberrecht: 30 häufig gestellte Fragen (FAQ) samt Antworten und einer kleinen Checkliste:

<http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/10109/FAQ-Sammlung.pdf>

Der Umgang mit neuen Medien:

http://www.bmbwk.gv.at/schulen/unterricht/it/IT-Angebote_Umgang_mit_10107.xml

Adressen der Diözesanen AV-Medienstellen:

AV-Medienverleihstelle KPH Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Thomas Alva Edison Straße 1 / 05 901030 813
eisenstadt@medienverleih.at

AV-Medienstelle Feldkirch

6800 Feldkirch, Bahnhofstraße 13 / 05522/3485-143
feldkirch@medienverleih.at

Bibliothek - Medienservice KPH Graz

8010 Graz, Länggasse 2/0316 581670
graz@medienverleih.at

AV-Medienstelle Innsbruck

6020 Innsbruck, Riedgasse 11 / 0512 / 2230 - 5110
innsbruck@medienverleih.at

AV-Medienstelle Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Tarviser Str. 30 / 0463/5877-2205
klagenfurt@medienverleih.at

Medienverleih der Diözese Linz

4020 Linz, Kapuzinerstraße 84 / 0732/7610-3883
medienverleih@dioezese-linz.at
<http://www.dioezese-linz.at/pastoralamt/medienverleih>

AV-Medienstelle Salzburg

5020 Salzburg, Gaisbergstraße 7 / 0662/8047-2400
salzburg@medienverleih.at

AV-Medienstelle St. Pölten

3100 St. Pölten, Klostergasse 15 / 02742/398-330
st.poelten@medienverleih.at

AV-Medienstelle Wien

1010 Wien Singerstr. 7, Stiege 5, 1. Stock / 0151552-3361
avm_wien@edw.or.at
<http://www.avmedien-wien.at>

Begriffserklärungen:

- **AV – Medienstellen:**
Audio visuelle Medienstellen der Diözesen Österreichs
- **Urheberrecht:**
schützt geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik, der bildenden Künste und der Filmkunst
- **Vorführrecht:**
regelt die öffentliche Wiedergabe von Filmen
- **Verleihrecht:**
gesetzliche Voraussetzung für den Verleih von Medien in den Diözesanen AV-Medienstellen
- **Keine gewerbliche Nutzung:**
öffentliche Vorführung von Filmen ohne Erwerbsabsicht (z. B. kein Eintritt)
- **Gewerbliche Nutzung:**
Kinobetrieb im klassischen Sinne!
- **Schulfilme:**
alle Filme die ausschließlich über die AV-Medienstellen oder Medienzentralen erhältlich sind!
- **Raubkopieren:**
illegales Kopieren von Filmen der AV-Medienstellen (strafbar)
- **Eigene u. fremde Medien:**
Eigene: private Filmaufnahmen
Fremde: gekauft, geliehen, kopiert oder Mitschnitte von TV-Sendungen!

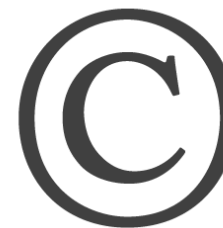
Impressum:
Herausgeber und Verleger:
Arbeitsgemeinschaft der
AV-Medienstellen Österreichs,
Redaktion: Sepp Bröderbauer,
Hersteller: Diözesandruckerei
Pastoralamt der Diözese Linz



“im RECHT“



„Vorführung von Filmen“ Urheberrecht, Vorführrecht und Verleihrecht



Rechtliche
Information



„Diözesane
AV-Medienstellen
Österreichs“

www.medienverleih.at
www.dioezese-linz.at/medienverleih

Urheberrechts Checkliste:

- 1) Verwende ich eigene oder fremde Medien?
- 2) Wenn fremde Medien, dann: Sind diese urheberrechtlich geschützt?
- 3) Wenn ja, dann: Ist die geplante Nutzung der Medien überhaupt urheberrechtlich relevant?
- 4) Wenn ja (z. B. Filmabend in der Pfarre) dann: Wurden die Rechte für die geplante Nutzung (Öffentliche Vorführrechte) geklärt?
- 5) Wenn nein, dann: Wer kann die geplante Nutzung vertraglich erlauben und wo gibt es Medien mit bereits vorgeklärten Rechten?

Urheberrechtsvorteile der Medien von Diözesanen AV-Medienstellen:

- Sämtliche von den „Diözesanen AV-Medienstellen“ angebotenen Medien wurden für die nicht-gewerbliche öffentliche Vorführung vorgeklärt!
- Dieses Recht wird beim Ankauf der Medien von den Vertriebsfirmen miterworben.
- Ein „ORF-Vertrag“ mit den AV-Medienstellen sichert die Nutzung und den Verleih von ORF Produktionen rechtlich ab.
- Ein LSG – AKM Vertrag regelt die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Tonträgern im kirchlichen Bereich!
- Dadurch steht das gesamte Tonträgerangebot für die öffentliche Vorführung im schulischen (z. B. Religionsunterricht) und im außerschulischen Bereich (Erwachsenenbildung und Jugendarbeit) offen!
- Sie brauchen sich daher um Urheberrecht und Vorführrecht, bei den Medien von AV-Medienstellen, keine Gedanken mehr zu machen!

Filmvorführungen „außerschulische Bildungsarbeit und bei Veranstaltungen“:

- a) **Filme von Diözesanen AV- Medienstellen:**
Bei der Wiedergabe von Filmen aus Diözesanen AV-Medienstellen sind die Rechte (Urheberrecht und Vorführrechte) vorhanden und man kann die Medien überall öffentlich bei jeder Veranstaltung in der kirchlichen Bildungsarbeit vorführen!
- b) Filme aus dem Privatfundus, Videotheken, Fernsehaufzeichnungen:
In allen Fällen, in denen die Vorführung solcher Filme für eine Mehrzahl von Personen (zwei oder mehr) bestimmt ist, die nicht persönlich miteinander verbunden sind, liegt eine öffentliche Vorführung im Sinne des Urheberrechtes vor. Derartige Vorführungen bedürfen einer ausdrücklichen Erlaubnis der Rechteinhaber. Die vom Urheberrecht für den Ausschluss der Öffentlichkeit geforderte enge, persönliche Verbundenheit der Teilnehmer untereinander, liegt praktisch nur dann vor, wenn die Vorführung im Familien oder engsten Freundeskreis, d. h. im Privatbereich erfolgt. Sinn dieser restriktiven gesetzlichen Regelung ist es, die Urheber an jeder Auswertung ihrer Werke zu beteiligen, die über einen reinen Privatgebrauch hinausgeht.

Konkret: Jede Nutzung von Medien, die über die private Nutzung hinausgeht, muss urheberrechtlich geklärt werden. Der/die VorführerIn haftet für Verletzungen des Urheberrechtes! Im kirchlichen Umfeld ist jeder Medieneinsatz in den Pfarrgemeinden, der Jungschargruppe, Männer- u. Frauenrunde, Seniorenarbeit und in der außerschulischen Bildungsarbeit nicht privat, „sondern“ eine öffentliche Vorführung!

Deshalb ist eine unerlaubte öffentliche Vorführung von privat aufgezeichneten und privat gekauften Filmen eine klare Verletzung des Urheberrechtes und kann mit Schadenersatz und Strafen enden!

Wiedergabe von Filmen im Schulunterricht:

- a) **Filme von den Diözesanen AV-Medienstellen können unbedenklich im Unterricht, bei Schulveranstaltungen und Fortbildungsseminaren öffentlich vorgeführt werden. Diese Filme (laut Gesetz „Schulfilme“) dürfen weder kopiert noch weiter verliehen werden!**
- b) Den Einsatz von „Filmen“ aus anderen Bezugsquellen Fernsehen, Videotheken, Privatfundus (also keine sogenannten Schulfilme von Medienstellen) regelt der Vertrag der Verwertungsgesellschaften mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur!
Das „Bundesministerium“ bezahlt eine Pauschalabgeltung an die Verwertungsgesellschaften für die Wiedergabe von Filmen.

Die Wiedergabe solcher Filme ist „trotz Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften“ unzulässig, wenn

- kein Lehrplanbezug besteht und nur zur Unterhaltung dient,
- bei Schulfesten u. Schuljubiläen,
- die Filme außerhalb der Schule und bei Elternvereinen wiedergegeben werden.

ACHTUNG:

Der Vertrag vom Bundesministerium gilt nur für jene Schulen wo der Bund Schulerhalter ist. Das sind im Wesentlichen alle öffentlichen mittleren und höheren Schulen und Akademien.

Alle nicht vom Vertrag erfassten Schulen müssen die Filmnutzung eigens mit den Verwertungsgesellschaften klären und abrechnen!

© Die AV-Medienstellen sind „Beratungsdrehscheiben und Infostellen“ in Sachen Urheberrecht und Vorführrechte!